

EJPD Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, 3003 Bern Per E-mail an: chantal.perriard@sem.admin.ch sandrine.favre@sem.admin.ch

Bern, 18. November 2021

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) sowie zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Zusammenfassung

Die SP steht hinter einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Migrationspolitik. Deshalb unterstützt sie auch weiterhin die Teilnahme der Schweiz an Schengen und Dublin. Den vorliegenden Notenaustauschen sowie der Änderung des AIG kann die SP grundsätzlich zustimmen, hat jedoch Bedenken bei der Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte (Art. 109*e*^{quarter} E-AIG).

Inhalt der Vorlage

Mit den Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 wird das Visa-Informationssystem erneuert. Das Visa-Informationssystem ist eine EU-Datenbank, die die Grenzschutzbeamten an den Schengen-Aussengrenzen mit den Konsulaten der Schengen-Staaten in der ganzen Welt verbindet.

Ferner wird eine Anpassung des AIG beantragt, womit die EZV als Strafverfolgungsbehörde den Zugriff auf den CIR und den Zugang zu den damit verbundenen EU-Informationssystemen (EES, ETIAS, VIS) erhalten soll.

Art. 109equater E-AIG: Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte

Die neue Bestimmung in Art. $109e^{\text{quarter}}$ E-AIG lautet folgendermassen:

¹ Die im C-VIS gespeicherten Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.



² Das SEM darf diese Daten jedoch an einen Staat, der nicht durch ein Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Daten zur Feststellung der Identität von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung von Asyl für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 AsylG benötigt werden und die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008 erfüllt sind.

Die in Art. 31 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008 erwähnten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch nicht ausreichend. Die SP fordert deshalb eine Ergänzung von Art. 109equarter E-AIG: Zusätzlich muss garantiert sein, dass eine Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte nach Art. 109equarter Abs. 2 E-AIG nicht dazu führt, dass die Grundrechte von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen bzw. von Asylsuchenden in ihrem Ursprungsland verletzt werden. Denn selbst wenn die Voraussetzungen in Art. 31 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008 gegeben sind, kann es trotzdem vorkommen, dass die zuständige Institution die ihr bekanntgegebenen Daten zweckentfremdet. Dies ist zwar scheinbar in Art. 31 Abs. 2 lit. b der EU-Verordnung 767/2008 geregelt ("Der Drittstaat oder die internationale Organisation stimmt zu, die Daten nur zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie Verfügung gestellt wurden, zu verwenden."), reicht jedoch nicht aus. Zusätzlich zur expliziten Zustimmung des Drittstaates, die Daten nur zur Erfüllung ihres Zwecks zu verwenden, muss die zuständige Schweizer Stelle evaluieren, ob eine solche Zusage hinreichend glaubwürdig ist. Nur wenn dies gegeben ist, dürfen die Daten des C-VIS nach Art. $109e^{\text{quarter}}$ E-AIG an Dritte weitergegeben werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

/ Wernulh

Politischer Fachsekretär

Severin Meier